



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cruesemann, Eduard: Das Duell und seine Entwicklung in England

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

weise genug, diese einfache Wahrheit einzusehen und sie zur Grundlage ihrer Volks- und Staatswirtschaft zu machen; das ganze öffentliche Leben der stetig kolonisirenden Griechen, Römer, Germanen, mittelalterlichen Deutschen drehte sich um das Streben, ihren Bodenbesitz in dem der Volkszunahme entsprechenden Maße zu vermehren. Aber unser heutiges Geschlecht ist durch büreaukratische Bevormundung dumm und durch eine von Eugen Richter und Kompagnie für den Gebrauch der Papier-Kröfusse zurechtgeschnittene nationalökonomische Wissenschaft verdreht und verwirrt geworden.



Das Duell und seine Entwicklung in England

Von Eduard Cruesemann (London)



as Ehre ist, was Ehre heißt, ist seit undenklicher Zeit ein Problem gewesen, für dessen Lösung der Einzelne nur auf sich und auf die Gesetze seines Gesellschaftskreises angewiesen war. Demgemäß haben sich von jeher bei der Beurteilung von Ehrenfragen Ansichten geltend gemacht, die deutlich einen subjektiven Stempel tragen und auf die Allgemeinheit nicht die geringste Rücksicht nehmen. Es ist das Verdienst Bindings, neuerdings in geradezu bahnbrechender Weise Klärung in die Begriffsverwirrung gebracht und die Forschung über diese schwierigen Fragen in neue Bahnen gelenkt zu haben. Gemeint ist die Rektoratsrede: „Die Ehre im Rechtsinn und ihre Verletzbarkeit,“ die schon im 34. Hefte der Grenzboten, vorzugsweise freilich nach ihrer juristischen Seite, besprochen worden ist. Es ist zu hoffen, daß sich auch die Sitte seinen zwingenden Folgerungen anschließen, den Ehrbegriff vertiefen und das Ehrenleben von mancher Schlacke reinigen werde.

Zur Wiederherstellung der verletzten Ehre oder des verletzten guten Namens ist, wie Binding überzeugend nachweist, einzig der Richter tauglich. Ist es nun schon für den Richter mitunter nicht leicht, zu einer richtigen Entscheidung darüber zu kommen, ob überhaupt eine Beleidigung vorliegt, so bietet die Lösung der Frage für den Einzelnen noch viel größere Schwierigkeiten. In der Hitze der Erregung geschieht es nur zu oft, daß der Einzelne ungerecht wird, seinen Anspruch auf Ehre weit überschätzt. Nur wenigen Menschen ist es gegeben, ein richtiges Urteil zu fällen, wenn der eigne Wert und die Stellung in der Gesellschaft in Frage kommt. Die Erwägung, daß der Anspruch auf Ehre in Wirklichkeit nur ein Anspruch auf Freiheit von Unehre ist, daß das Abschreiben „äußerer Vorzüge und natürlicher Gaben nie-

mal's Beleidigung sein kann, wie ihr Mangel niemals Unehre ist," daß sowohl der objektive wie der subjektive Thatbestand gegen den Beleidiger vorliegen sollte, ehe von einer Beleidigung die Rede sein kann, mit einem Wort, daß der Betreffende von vornherein alle Pflichten des wirklichen Richters in sich arbeiten lassen sollte, wird nur zu häufig außer Acht gelassen. Die Folge ist, daß die Thätigkeit des Richters in eigener Sache sich vielfach als ein freies Waltenlassen persönlicher Gefühle ohne Maß und Ziel zu erkennen giebt. Je übertriebener aber der Anspruch auf Ehre ist, und je weniger der nach seiner Meinung beleidigte seinen Pflichten als objektiver Richter nachgekommen ist, desto geringer wird die Neigung sein, das Urtheil, zu dem er gelangt ist, einem andern zur Bestätigung zu unterbreiten.

Die Grenzboten nannten schon einige Gründe der weitverbreiteten Abneigung, die Sache vor den staatlichen Richter zu bringen. Es könnte noch hinzugefügt werden, daß es bis zur richterlichen Entscheidung fraglich bleibt, ob überhaupt der Prozeß zu Gunsten des Klägers ausfallen werde, und ob dann die Strafe zum mindesten den Gefühlen des Beleidigten entspreche oder vielleicht gar noch den Ankläger in ein lächerliches Licht bringen könne. Keiner dieser Gründe ist stichhaltig. Daß man die Öffentlichkeit, die viele Beleidigte scheuen, ohne Schaden für irgend jemand bei der Verhandlung über Beleidigungsfälle ausschließen könnte, wie die Grenzboten befürworteten, kann doch nicht ohne weiteres zugegeben werden. Wollte man den Ausschluß der Öffentlichkeit von dem Antrage des Privatklägers unter Zustimmung des Angeklagten abhängig machen, so dürfte sich bald herausstellen, daß es die meisten Angeklagten nicht in ihrem Interesse liegend erachten, dem Antrage des Privatklägers zuzustimmen. Denn durch den Ausschluß der Öffentlichkeit gewinnt der Angeklagte nichts nennenswerthes im Vergleich zu den wesentlichen Vorteilen, deren er unter Umständen verlustig geht. So z. B. kann er dadurch, daß er auf öffentlicher Verhandlung besteht, dem Kläger, der die intimern Beziehungen seines Lebens oder anderer Personen nicht zur öffentlichen Kenntnis bringen will oder kann, die Anstellung der Klage unmöglich machen oder die Zurücknahme der Klage herbeiführen. Und warum sollte er auf die Öffentlichkeit verzichten, die ihm eine Gewähr gerechter Beurteilung durch den Richter bietet? Zudem ist nicht zu vergessen, daß die einfache Freisprechung für den Angeklagten möglicherweise von wenig Nutzen ist. Die Gründe für die Freisprechung können ja sehr verschiedner Art sein. Wenn dem großen Publikum nicht der volle Thatbestand bekannt ist und auch nicht bekannt gemacht werden darf, so ist nicht ausgeschlossen, daß selbst bei einem für ihn günstigen Ausgang des Prozesses ein Makel haften bleibt, weil ihm nicht gestattet war, öffentlich darzulegen, weswegen er die angebliche Beleidigung begangen hat. Die Interessen der Parteien gehen daher zu sehr aus einander, als daß man von solcher Neuerung viel Gutes erwarten könnte. Auch die Zivilprozesse

geben oft genug der Gegenpartei Gelegenheit, in öffentlicher Verhandlung die intimsten Angelegenheiten des Klägers aufzudecken. Niemand wird hier auf den Gedanken kommen, die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen. Ist man aber bereit, in Fällen, wo Selbsthilfe unmöglich ist, z. B. wenn jemand von einem Minderjährigen, einer Dame, einem Nichtsatisfaktionsfähigen beleidigt worden ist, sich mit der Öffentlichkeit des Privatklagverfahrens zufrieden zu geben, so liegt kein vernünftiger Grund vor, in andern Fällen eine verschiedene Behandlung zu verlangen, oder deswegen, weil sie nicht gewährt werden kann, sich selbst zum Richter zu machen.

Der Grund, daß viele vor dem Strafantrag zurückschrecken, weil sie nicht Denunzianten heißen wollen und überhaupt nur wünschen, ihre Ehre wieder hergestellt zu sehen, ohne auf die Bestrafung des Beleidigers Gewicht zu legen, ist zweifellos durchaus edelmütig. Wenn dieser Grund aber eine Entschuldigung dafür sein soll, das Recht in die eigne Hand zu nehmen, so ist er äußerst lahm. Ist der einzige Grund, weswegen der Strafantrag nicht gestellt wird, die Furcht, Denunziant zu heißen, so setzt der Betreffende eben seine Ehre seiner Furchtmacht. Unter diesen Umständen aber zum Duell seine Zuflucht zu nehmen, sein eignes Leben und das eines andern in Gefahr zu bringen, ist moralisch und logisch verwerflich.

Ebenso wenig annehmbar ist es, wenn jemand die Langwierigkeit und Ungewißheit des Ausgangs einer Beleidigungsklage vorschützt. Man kann es sogar einen Vorteil nennen, daß die Klage langwierig ist und damit den erbitterten Gefühlen Zeit gegeben wird, sich zu besänftigen und einer ruhigeren Anschauung Platz zu machen. Die Sorge aber, die Klage möchte abgewiesen werden oder mit ungenügender Bestrafung endigen, kann objektiv angesehen doch nur dem Gefühl der Schwäche in der Begründung des klägerischen Anspruchs entspringen, indem der Ankläger sich bewußt ist, zu sehr seiner Empfindlichkeit nachgegeben oder sonst den Thatbestand nicht objektiv genug beurteilt zu haben, ehe er die Klage anhängig machte.

Die Besorgnis, vor einen Richter zu kommen, dessen Sittlichkeits- und Ehrbegriffe auf ganz anderm Boden stehen, mag im einzelnen Fall nicht unbegründet sein. Jedoch ist hier, wie auch bei Betrachtung des gesellschaftlichen Grundsatzes, daß man in Ehrensachen keinem Dritten das Richtertum anvertrauen kann, zu entgegnen, daß die Selbsthilfe auch in die Rechte des Beleidigers eingreift, und daß gerade diese in der größten Gefahr sind, vergewaltigt zu werden, wenn der Beleidigte das Recht hätte, Richter in eigener Sache zu sein. Ohne Zweifel darf jeder Bürger beanspruchen, daß er nicht jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt sei, die Beute oder der Zielpunkt der übertriebenen Empfindlichkeit seines Mitbürgers zu werden. Wird aber anerkannt, daß dieser ein Recht hat, sich zum Richter in seinen eignen Ehrensachen aufzuwerfen und den angeblichen Beleidiger vor die Waffe zu fordern, welche Mittel hat dann

der Geforderte, ungerechte Ansprüche zurückzuweisen? Er steht einfach vor der Wahl, eine Ehrenerklärung zu geben, die der Forderer vielleicht nicht einmal annimmt, oder sich zu schlagen. Denn auch er unterliegt den Gesetzen der „Gesellschaft,“ und auch für ihn bedeutet der Vorwurf der Feigheit Gefährdung seiner gesellschaftlichen Stellung. Kann es etwas Absurderes, etwas Ungerechteres geben, als den angeblichen Beleidiger zu zwingen, jeder überempfindlichen Regung des Beleidigten Rede und Antwort zu stehen oder sich mit ihm zu duelliren?

Alle diese Gründe, den Richter nicht ins Mittel zu ziehen, beruhen aber gerade auf der Annahme, daß der seiner Meinung nach beleidigte gewissermaßen ein angeborenes Recht habe, den Richter zu umgehen, weil ihm das weniger unangenehm, sicherer und von der Sitte anerkannt erscheint. So lange diese Genugthuung in maßvoller, wörtlicher Zurückweisung der Beleidigung besteht, ist selbstverständlich nichts dagegen einzuwenden. Überschreitet sie aber diese Grenze und nimmt sie die Form des Friedensbruchs an, so kann von einem Recht nicht mehr die Rede sein, und der Staat hat solche Friedensbrüche zu strafen. Mag er dabei einer oder der andern Partei mildernde Umstände zuerkennen, die Prinzipien des Staates, nach denen das friedliche Zusammenleben der Unterthanen zu gewährleisten ist, muß er aufrecht halten. Das deutsche Strafgesetzbuch geht in dieser Hinsicht nicht so weit, wie es wünschenswert wäre, indem es als Duellstrafe nur Festungshaft kennt. Zwar kann es nur zum Zweikampf kommen, wenn sich die Parteien einander zum Zweikampf stellen und damit gleichsam gegenseitig die Zustimmung zu ihrer Tötung geben. Aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß diese Zustimmung bei dem Geforderten in den meisten Fällen erzwungen ist. Die Gesetze der „Gesellschaft,“ die den Beleidigten veranlassen, eine Herausforderung zu senden, gelten auch für den Geforderten, und die Furcht, in der „Gesellschaft“ als feige zu gelten, indem er die Herausforderung ablehnt, zwingt ihn, sich der Waffe des Beleidigten zu stellen. Daß diese Furcht in strafrechtlicher Beziehung ein gerade so starker, vielleicht noch stärkerer Zwang sein kann und häufig ist, als physische Vergewaltigung, bedarf keines Beweises. Die Tötung im Duell ist zweifellos nicht als ein Zufall anzusehen, sondern kennzeichnet sich als eine vorsätzliche Tötung und deshalb entweder als Mord oder mindestens als Totschlag. Warum soll unter diesen Umständen der, der seinen Gegner im Duell tötet, anders behandelt werden, als der gemeine Mörder oder Totschläger? Daß sich der Mörder und Totschläger der Gefahr aussetzt, seinerseits erschlagen zu werden, wird niemand leugnen. Daß beim Duell eine Provokation vorliegt, kann zugegeben werden. Aber beim Totschlag liegt eine solche nicht minder vor. Das Gesetz setzt noch dazu voraus, daß der Tötende durch die Provokation zum Zorn gereizt und hierdurch auf der Stelle zur That hingerissen worden ist, während beim Duell die Parteien in der Regel Zeit genug haben, sich

über den Schritt, den sie zu thun beabsichtigen, klar zu werden. Sonach sollte logischer Weise das Duell mit härterer Strafe als der Totschlag belegt werden. Faßt man nun die Gesetze der Gesellschaft als etwas auf, was bei Bemessung der Strafe ins Gewicht fällt, so dürfte, wie oben gezeigt wurde, von freiwilligem Kampf als Milderungsgrund nicht mehr die Rede sein können. Ist man aber der Ansicht, daß diese Gesetze, weil sie staatlichen Vorschriften zuwiderlaufen, nicht in Betracht zu ziehen seien, so fällt erst recht jeder Grund für die mildere Beurteilung des Duells in strafrechtlicher Beziehung weg. Die Auffassung des deutschen Strafgesetzbuches scheint daher weder eine logische zu sein, noch entspricht sie den Pflichten des Staates, seine Unterthanen (hier den Beleidigten) gegen Eingriffe in die Rechte ihrer Persönlichkeit zu schützen.

Für die Auffassung wird sich kein triftiger Grund finden lassen, als der Zwang, womit die Gesetze der Gesellschaft auch den Gesetzgeber beeinflusst haben. Diese Gesetze angesichts ihrer Macht auf ihre Annehmbarkeit zu prüfen, ist augenscheinlich dem Gesetzgeber nicht eingefallen. Er fand das Duell als eine gesellschaftlich bestehende Einrichtung vor, hielt es in gewissen Fällen auch wohl für berechtigt und beschränkte sich darauf, das Monopol des Staates, mit dem das Duell als ein Akt der Selbsthilfe in Widerspruch trat, in milder Weise zur Geltung zu bringen. In der neuern Zeit fehlt es aber nicht an Anzeichen, daß die Gesellschaft selbst an dem von ihr gutgeheißenen Mittel irre wird. Und in der That sind gewichtige Gründe vorhanden, die die Fortdauer des Duells unmöglich machen sollten.

Ein kurzer Rückblick auf die Entwicklung des Duells macht zwei Punkte klar. Es verdankt seinen Ursprung vermutlich dem gerichtlichen Zweikampf des Mittelalters, der von König Gundobald eingeführt ward, um dem Unwesen des Meineids zu steuern. Montesquien sagt hierüber in seinem *Esprit des Lois* livre XXVIII Chap. XVII: *Gondebaud roi de Bourgogne fut de tous les rois celui qui autorisa le plus l'usage du combat. Ce prince rend raison de sa loi dans sa loi même (La loi des Bourguignons chap. XLV) »C'est,« dit-il, »afin que nos sujets ne fassent plus de serments sur des faits obscurs et ne se parjurent point sur des faits certains.«* Ainsi tandis que les ecclésiastiques déclaraient impie la loi qui permettait le combat, le roi des Bourguignons regardait comme sacrilège celle qui établissait le serment. La preuve par le combat singulier avait quelque raison fondée sur l'expérience. Dans une nation uniquement guerrière la poltronnerie suppose d'autres vices. . . . De plus dans une nation guerrière, où la force, le courage et la prouesse sont en honneur, les crimes véritablement odieux sont ceux qui naissent de la fourberie, de la finesse et de la ruse, c'est à dire de la poltronnerie.

Damit ist der gemeinsame Boden erklärt, dem sowohl der gerichtliche

Zweikampf wie das Duell (der Privatweikampf) entsprossen ist. Mag man auch über den gerichtlichen Zweikampf als Mittel, einen Prozeß zu entscheiden, mit Recht den Stab brechen, so beweist doch der Sittenzustand der damaligen Zeit, die zur Reinigung von einer Anklage den Eid des Angeklagten und seiner Eideshelfer zuließ, daß der Ruf des Angeklagten der wesentliche Umstand in der Beurteilung des ganzen Falles war. Der Schritt von hier bis zum gerichtlichen Zweikampf ist für durchweg kriegerische und mit der Waffe geübte Nationen nicht so groß, wenn man bedenkt, daß der Ruf gleichsam das Beweis-thema war. Dazu kam noch der Volksglaube, daß Gott dem, der das Recht auf seiner Seite hatte, unter allen Umständen den Sieg verleihen werde. Es ist sonach nicht verwunderlich, daß sich der Zweikampf auch in der Form des Duells als Mittel zur Schlichtung von Privatstreitigkeiten Eingang verschaffte und mit der Zeit überall in Europa Ausnahme fand. Heute gehören diese Voraussetzungen des Duells, die seine Einführung überhaupt möglich machten, schon längst der Geschichte an. Der Volksglaube an das thatächliche Eingreifen Gottes zu Gunsten des Gerechten ist im Laufe der Zeiten dahingeschwunden, und keine Nation der Gegenwart kann sich rühmen, durchweg waffenkundig im Sinne des Mittelalters zu sein. Wenn früher die Fertigkeit in der Führung der Waffen eine Notwendigkeit für den Mann war und ihm erst seine volle Würde gab, so sind heutzutage dank der friedlicheren, humaneren Zeiten und — der Erfindung des Schießpulvers höhere Bestrebungen an die Stelle der Waffenübung getreten, und die Waffenkunde hat aufgehört, den Mann zum Manne zu machen. Demgemäß haben sich auch die Begriffe des Mutes und der Feigheit geändert, und würde das Duell noch wie früher ausgekämpft, so dürfte es der Duellanten wenige geben.

Binding a. a. O. führt aus, daß für jeden Menschen die Sitte sozusagen ein Ehrenkonto führe. Die Art der Führung des Kontos sei jedoch verschieden. Während das Recht über Ehre und Unehre getrennt Buch führe und nie das eine Konto gegen das andre aufrechne, somit also keine Kompensation zwischen ehrlicher und unehrlicher Handlung kenne, wäge die Gesellschaft das eine Konto gegen das andre ab und glaube, daß ein Fehltritt durch nachträgliche dauernde Wahrung der Ehrenpflichten gesühnt werden könne. Die Sitte gehe aber noch weiter und zwar durch Annahme auf der Kreditseite einer Art von Thesaurus superrogationis, woraus Ehrendefekte gedeckt werden könnten. Den Inhalt dieses Schazes bilde der persönliche Mut, und wer dessen Besitz durch die That beweise, beweise für seine Ehre oder tilge erworbene Unehre. Es ist nicht zu leugnen, daß die Gesellschaft eine derartige Doktrin aufstellen muß, um das Duell von ihrem Standpunkt aus zu rechtfertigen und zu erklären. Wir sagen Gesellschaft, nicht Sitte, da der Begriff der Sitte den der allgemein anerkannten Gewohnheit in sich schließt, während die hier

besprochene Ansicht doch nur in einem beschränkten Kreise der Bürger Fuß gefaßt hat. Es ist daher richtiger, an Stelle der Sitte den Kreis selbst zu nennen, der innerhalb seines Umfanges die Gewohnheit, die Sitte hervorgebracht hat. Allein Binding sagt mit Recht, daß die Doktrin, „eine mögliche Tugend neben andern durch das Übermaß ritterlichen Sinnes zur einzigen Tugend zu steigern, eine für die Ehre geradezu vernichtende Übertreibung ist. Wenn der Verleumder für seine Verleumdung mutig in die Schranken tritt, hört er dadurch auf, ein gemeiner Lügner zu sein? Ist der mutige Schurke — und ihrer hat es zur Genüge gegeben — ein Ehrenmann? Wird er nicht vielmehr gerade durch seinen Mut eine Geißel der Menschheit?“ Man denke beispielsweise an die dichterische Person des Don Juan. Wird der Held ehrenhafter dadurch, daß er den Komtur im Duell erschlägt? Sicherlich nicht. So beruht denn auch diese Annahme der Gesellschaft auf einer gründlichen Verkenntung dessen, was die Ehre oder, besser gesagt, das gekränkte Ehrgefühl wirklich fordert und zu fordern berechtigt ist. Hier wie überall, wo es sich darum handelt, neue Gründe für die Daseinsberechtigung einer Einrichtung zu finden, deren einstige Ursache zu wirken aufgehört hat, müssen alle ausgeklügelten Theorien versagen. Gestorbenes kann durch keine Macht der Welt ins Leben zurückgerufen werden.

Wenn sich das Duell trotzdem bis in die heutige Zeit erhalten hat, so ist diese Thatsache nur dem konservativen Geiste der „Gesellschaft“ zuzuschreiben und dem Wunsche ihrer Mitglieder, ein Mittel der Genugthuung, der Strafe und Rache unabhängig von dem Eingreifen staatlicher Behörden zu besitzen. Entspricht denn nun das Duell wenigstens diesem Wunsche?

Daß das Duell keine Genugthuung für verletzte Ehre gewährt und keine gewähren kann, ergibt sich schon aus den vorhin angeführten Begriffen, wonach die Ehre als solche von einem Dritten überhaupt nicht verletzt werden und daher auch nicht wiederhergestellt werden kann. Das bloße Ausfechten eines Duells als Nachweis persönlichen Mutes kann ebensowenig die Beleidigung entkräften. Es läßt sie völlig unberührt. Wer auch immer der Sieger ist, die Beleidigung bleibt geschehen, und die Genugthuung kann also niemals darin bestehen, daß die Ehre wiederhergestellt sei. Selbst ein allgemeines Übereinkommen der Gesellschaft, daß die Ehre als durch das Duell wiederhergestellt gelten solle, wäre doch etwas höchst willkürliches. Wohl aber kann zugegeben werden, daß die Beleidigung derart die Gefühle gekränkt hat, daß den Beleidigten der Wunsch nach Rache überkommt. Aber auch das Rachebedürfnis muß sich darüber klar sein, daß das Duell nur die Möglichkeit bietet, Rache zu üben oder Strafe zu ertheilen. Man müßte denn so weit gehen, anzunehmen, daß bereits die Herausforderung zum Duell dem Gefühle Genugthuung verschafft. Von einer Gewißheit, daß die Rache trifft, kann angesichts des zweifelhaften Ausgangs des Duells überhaupt nicht die

Rede sein. Es ist daher unlogisch, zu behaupten, daß das Duell dem Zwecke diene, Rache zu üben oder Strafe zu erteilen. Und dennoch scheint die Hauptaufgabe des Duells zu sein, diesem Gefühl Genugthuung zu verschaffen. „Ohne sich der Pflichten zu erinnern, die er gegen sich selbst, seine Familie, den Gegner, gegen Staat und Religion hat, ohne Rücksicht auf das Unzureichende des Duells und unter Ausschluß des einzigen Weges, auf dem er sicher Bestrafung erlangen kann, wenn wirklich Beleidigung vorliegt, greift der Geränkte zur Waffe, den Gesetzen der Gesellschaft und vielleicht tiefen Leidenschaften folgend, die ihn nicht schlafen lassen, in dem Bewußtsein, beleidigt worden zu sein.“*)

Sind diese beiden Beweggründe wirklich genügend, das Bestehen einer nach jeder Richtung hin so unzulänglichen Einrichtung, wie es das Duell ist, zu rechtfertigen? Diese Frage muß entschieden verneint werden. Wenn man die Leidenschaften des Einzelnen, so berechtigt sie auch in seinen Augen erscheinen mögen, als genügenden Grund ansehen wollte, sich selbst Recht zu verschaffen, so würde selbstverständlich ein friedliches Zusammenleben der Menschen ganz unmöglich sein. Dennoch sind die Leidenschaften der Beteiligten kein unübersteigliches Hindernis für eine objektive und richtige Beurteilung seiner Stellung gegenüber dem Beleidiger. Wie viel Beleidigungen werden von Frauen, Minderjährigen oder sonst Satisfaktionsunfähigen begangen? Ein Duell ist hier ausgeschlossen, wie bitter auch der Beleidigte die ihm zugefügte Kränkung empfinden mag. Was die Vernunft, was das staatliche Gesetz nicht verhindern können in allen andern Fällen, hier ist es verhindert. Durch wen? Durch die Sitte, durch die Gesetze der „Gesellschaft.“ Mit Frauen oder Minderjährigen, besser vielleicht Waffenunfähigen, sich zu schlagen, verbietet der ritterliche Sinn. Aber mit Satisfaktionsunfähigen? Es ist doch nur eine gesellschaftliche Fiktion, wenn man annimmt, daß sie nicht beleidigen könnten. Die Fähigkeit, zu beleidigen, besitzen sie trotzdem, so lange sie Menschen sind. Wenn die Mitglieder der Gesellschaft hier ihr gekränktes Ehrgefühl bemeistern können, warum wäre es zu viel verlangt, von ihnen dieselbe Mäßigung in andern Beleidigungsfällen zu verlangen? Weil es die „Gesellschaft“ nicht zuläßt! Aber die Gesetze der Gesellschaft können sich nur durch den Staat und nicht gegen den Staat Geltung erzwingen. Solange man für sie keine bessern Gründe ins Feld führen kann, als die besprochenen, ist es nutzlos, auf sie als Verteidigungs-

*) Vgl. Sabine, Notes on duells, S. 317. Über die das Duell betreffende englische und amerikanische Literatur vgl. Cedburn, History of duells. 1720. Millingen, History of duelling, London 1841. Sabine, Notes on Duels, Boston, 1859. — Steinmeg, Romance of Duelling. London, 1868. — Massi, History of Duelling. London, 1880. — Sume, Law of Crimes. — Buckle, History of Civilisation in England. Bd. I. — Hallam, History of England. Bd. I. — Bentham, Principles of Penal Law, Bd. I. — Chalmers Encyclopaedia. — Truman, Field of Honor. New-York, 1884.

mittel einer Einrichtung zurückzugreifen, die vom logischen und sittlichen wie vom staatlichen und persönlichen Standpunkt aus gleich verwerflich und unzulänglich ist.

Man sage auch nicht, daß die Gesellschaft ohne ein Mittel, wie es das Duell bietet, nicht leben könne. Ein Blick auf die Geschichte des Duells in England beweist die Irrthümlichkeit einer solchen Behauptung und, was mehr ist, die Möglichkeit eines vollständigen Umschwunges in der öffentlichen Meinung hinsichtlich des Duells in verhältnismäßig kurzer Zeit.

Wie der gerichtliche Zweikampf erst lange Zeit, nachdem ihn die kontinentalen Staaten als Entscheidungsmittel im Prozeß anerkannt und eingeführt hatten, mit den Normannen über den Kanal kam und Eingang in England fand*), so hatte auch das Duell längst auf dem Kontinent festen Fuß in der Gesellschaft gefaßt, ehe es sich in England Bahn brach. Vor dem sechzehnten Jahrhundert findet sich kein urkundlich nachweisbares Duell im modernen Sinne in Großbritannien und Irland, und selbst noch unter Jakob I. gehörte ein Duell zu den Seltenheiten, während es in den Zeiten Cromwells in den puritanischen Lehren und Sitten bittere Widersacher fand. Erst der leichtfertige Ton, der am englischen Hofe nach der Restauration zu herrschen begann, schuf fruchtbaren Boden für das Duell, das denn auch bald dermaßen überhand nahm, daß schon unter Königin Anna die Zeitschriften, z. B. der *Tatler* und der *Spectator*, sich ernstlich mit der Duellfrage zu beschäftigen anfangen, ohne jedoch Wandel schaffen zu können. Die Duellannalen unter den vier Georgen strotzen von Beispielen frivoler und geringfügiger Veranlassungen zu Duellen. Selbst unter den Parlamentsmitgliedern und Schriftstellern grassirte das Duell wie eine Krankheit. Männer wie Fox, Pitt, Canning, Lord Castlereagh, Sheridan, Thackeray, der Herzog of York, der Herzog of Richmond, Wilkes, Grattan, selbst der Waffenbruder Blüchers bei Waterloo, der Herzog von Wellington und viele andre fochten im Duell. Über Fox Duell erzählt man sich folgende für Fox selbst charakteristische und die Wertlosigkeit des Duells beweisende Geschichte. Fox hatte über die mangelhafte Beschaffenheit des von der Regierung verteilten Schießpulvers eine abfällige Bemerkung im Parlament gemacht, wodurch sich ein Regierungsbeamter namens Adam beleidigt fühlte. Die Folge war ein Duell, wobei Fox durch einen Schuß besinnungslos niedergestreckt wurde. Als er beim Aufschlagen der Augen Adam vor sich sah, rief er ihm zu: Adam, you'd have killed me, if yo hadn't used Government powder. (Adam, Sie würden mich getötet haben, wenn Sie nicht Regierungspulver benutzt hätten.)

*) Ursprünglich als trial by battle or combat ein Vorrecht der Normannen, ging er schließlich doch in das gemeine Recht Englands (common law of England) über. Erst nachdem in dem berühmten Fall Thornton gegen Ashford (1817) Lord Ellenborough den trial by battle als Teil des gemeinen Rechtes anerkannt hatte, wurde dieses für obsolet gehaltene Überbleibsel der Gottesurteile durch das Gesetz beseitigt.

Die Irländer duellirten aus allen möglichen Gründen. Selbst eine Meinungsverschiedenheit vor Gericht über legale Punkte zwischen irischen Advokaten war dermaßen genügender Duellgrund, daß die Betreffenden sofort aus der Verhandlung stürzten, Richter und Jury warten ließen und auf einem benachbarten Felde duellirten. Auch ist es vorgekommen, daß ein Ire, der einen Prozeß verloren hatte, die sämtlichen Advokaten der gegnerischen Seite forderte. Selbst die irischen Richter vom Lordkanzler bis zum puisne judge, hielten das Duelliren durchaus nicht für unter ihrer Würde. Es kann daher mit Recht gesagt werden, daß die englische und irische Gesellschaft während des letzten Jahrhunderts keinem kontinentalen Staate hinsichtlich des Duellunfugs etwas nachgab, ja vielleicht alle übertraf.

Diese Thatsache ist um so erstaunlicher, als das Gesetz die Tötung im Duell durchaus nicht mit milden Augen ansah. In Schottland war sogar schon 1600 ein besonderes Gesetz gegen das Duelliren erlassen worden, das die härtesten Strafen androhte. Aber die öffentliche Meinung war damals noch nicht reif, und es fand sich bis in die Zeit Georgs III. in Schottland, Irland und England nur selten eine Jury, die durch ein Schuldig den Angeklagten der Gefahr ausgesetzt hätte, zum Tode verurteilt zu werden. Der Unfug mußte eben erst so groß werden, daß er das öffentliche Gefühl sozusagen empörte, ehe die Erörterungen im Tatler und Spectator, die Betrachtungen John Cockburns in seiner History of Duels (1720), Paleys, Benthams und anderer Schriftsteller über die Thorheit (folly) des Duells auch in weiteren Schichten auf fruchtbaren Boden fallen und den Weg dafür bereiten konnten, daß die Jury auf eine Tötung im Duell den Begriff, des Mordes in Anwendung brachte. Schon seit Elisabeths Zeiten hatten so bedeutende Richter wie Coke, Bacon, Hale unbedenklich eine derartige Tötung als Mord aufgefaßt. Aber wie in Schottland, so lehnte sich auch hier noch die öffentliche Meinung gegen die strenge Anwendung des Gesetzes auf, indem angenommen wurde, daß der Mord zu unterscheiden sei von einer Tötung, die sich gleichsam mit Genehmigung des Betreffenden ereignet habe. Dennoch behielt schließlich das strenge Gesetz die Oberhand. Steinmetz giebt an, daß unter Georg III. von 172 Duellen berichtet werde. Aber nur 18 Verfolgungen fanden statt, von denen 6 mit Freisprechung endeten. In 8 Fällen wurde zu Gefängnis verurteilt, in 7 auf Totschlag, in 3 auf Mord erkannt. Zwei Angeklagte wurden hingerichtet. Im Jahre 1808 wurde Major Campbell zum Tode verurteilt und hingerichtet, weil er Kapitän Boyd im Duell getötet hatte. Doch ist zu bemerken, daß in diesem Falle ein starker Verdacht vorlag, daß bei dem Duell nicht alles mit rechten Dingen zugegangen sei. Im Jahre 1813 wurde der Gegner des im Duell getöteten Leutnants Blundell nebst seinen Sekundanten zum Tode verurteilt. Er wurde zwar begnadigt, aber seines Offizierpatentes für verlustig erklärt. Der Leutnant Monro, der seinen

Schwager Colonel Fawcett 1843 im Duell erschossen hatte, in einem der letzten, die in England stattgefunden haben, traf ein gleiches Loos, obgleich nachgewiesen wurde, daß er sich nur höchst widerwillig und nur den zwischen Offizieren geltenden Gesetzen der Ehre folgend geschlagen hatte.

Trotz dieser wiederholten Verurteilungen fanden noch bis zum Jahre 1851 Duelle und Herausforderungen statt. Daß diese vorkamen, beweist jedoch nur, daß ein eingewurzelttes Übel nicht auf einmal abgeschafft werden kann. Die wiederholten kriminalrechtlichen Verfolgungen lassen keinen Zweifel darüber, daß sich die Abneigung gegen das Duell immer mehr steigerte. Als dann eine so tonangebende Persönlichkeit wie der Prinzgemahl der jetzigen Königin sich in schärfster Weise gegen das Duell aussprach, war es um dieses Ehrerettungsmittel geschehen. Die Gesellschaft nahm nun eben selbst die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Ordnung und des guten Tones in die Hand, und sie weiß den Bruch ihrer Gesetze mit den ihr selbst zu Gebote stehenden Mitteln, unter Umständen mit dem Ausschluß aus der Gesellschaft aufs empfindlichste zu strafen. Dem Einfluß des Prinzgemahls ist es auch zu verdanken, daß die vernünftigeren Anschauungen der bürgerlichen Gesellschaft im Offizierkorps durchdrangen. Er wirkte darauf hin und setzte es durch, daß in den Articles of War (April 1844), die jetzt noch in Kraft sind, zwei Bestimmungen Aufnahme fanden, die das Duell in militärischen Kreisen für die Zukunft ganz abschafften. Artikel 98 bedroht jeden Offizier, der sich duellirt oder einem Duell Vorschub leistet und nicht sein bestes thut, ein Duell zu verhindern, mit Cassation. Und Artikel 99 erklärt es für der Würde eines Ehrenmannes angemessen, Ehrenerklärungen für erfahrenes Unrecht oder erlittene Beleidigung zu empfangen und anzunehmen. Durch diese Verordnung war es auch den Offizieren möglich gemacht, ohne Einbuße an ihrer Ehre von dem Duell abzusehen und die mittlerweile allgemein gewordene Meinung, daß das Duell zwecklos sei, zu der ihrigen zu machen. So ist es denn gekommen, daß dem heutigen Engländer — wenn man unter England das eigentliche England mit Inbegriff von Schottland und Irland versteht — das Duell vollständig unverstänlich ist, und daß er sich wundert, wie es möglich ist, daß vernünftige Männer auf dem Kontinent ihrer Ehre durch ein Duell Genugthuung verschaffen zu können glauben. Dem Engländer ist die Idee, sich zu duelliren, so vollständig aus dem Sinn gekommen, daß er es selbst in einem andern Lande ablehnt, sich zu schlagen. Noch kürzlich weigerte sich z. B. ein Irländer, der noch dazu Parlamentsmitglied ist, einem Franzosen Genugthuung zu geben. Die Sache wurde durch Widerrufung auf beiden Seiten beigelegt.

Die Ehre wird heutzutage vom Engländer viel richtiger und weit weniger sentimental, oder soll man mit Binding sagen, hysterisch aufgefaßt, als auf dem Festlande. Er ist einerseits zu selbstbewußt, als daß es ihm einfielen, jede Bemerkung daraufhin zu prüfen, ob sie vielleicht seine Ehre berühre oder sein

Gefühl verletze, und andererseits zu sachlich und zu praktisch, als daß er selbst beleidigend aufträte. Ausnahmen kommen natürlich vor. Aber wird dem Engländer die Sache zu bunt und kann er sich nicht anders helfen, so nimmt er entweder zum Boxen oder zur Reitpeitsche seine Zuflucht, oder er bringt den Fall vor Gericht. Nun kann freilich der Einwurf gemacht werden, daß Boxen und der Gebrauch der Reitpeitsche doch auch eine Art Selbsthilfe sind. Das kann ohne weiteres zugegeben werden, nur ist nicht zu vergessen, daß mit dem Boxen der Fall sofort zur Krisis gebracht wird, und daß daher dieses Mittel, eine Beleidigung auszutragen, neben andern den Verteidigungsgrund der plötzlichen Erregung für sich hat, die nicht Zeit gefunden hat, sich abzukühlen, während die körperliche Züchtigung die Genugthuung gewährt, daß doch wenigstens Strafe erteilt wird, zwei wesentliche Entschuldigungsgründe, die dem Duell fehlen. Die gute Gesellschaft des Festlandes dürfte sich gegen ein derartiges Vorgehen als gegen eine Roheit auflehnen. Man muß aber in Betracht ziehen, erstens daß das Boxen nach vollständig anerkannten Regeln vor sich geht, zweitens daß die Züchtigung mit der Reitpeitsche nur bei niederträchtigen Beleidigungen, die die gemeine Absicht des Beleidigers nicht in Zweifel lassen, Anwendung findet, z. B. bei Verleumdern, Falschspielern u. s. w., also bei Menschen, denen sich selbst auf dem Festlande ein Mitglied der Gesellschaft nicht im Duell gegenüber stellen sollte. Binding bemerkt auch hierüber sehr richtig: „Man sollte nicht übersehen, daß es einen ehrlichen Kampf mit dem ehrlosen Ehrabschneider nicht geben kann. Selbst für diejenigen, die den Ehrenzweikampf verteidigen, müßte feststehen, daß gerade der Verleumder als satisfaktionsunfähig zu behandeln wäre.“

Ferner kann aber die Beleidigung auch zum Gegenstande einer kriminalrechtlichen oder auch einer zivilrechtlichen Klage Anlaß geben. Es würde hier zu weit führen, die Grundsätze, die dabei zur Anwendung kommen, näher auseinander zu setzen. Aber die Gefahr, wegen Beleidigung (slander, libel, assault, defamation) kriminell verurteilt zu werden (was entweder Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe nach sich zieht) oder im zivilrechtlichen Verfahren Schadenersatz und die Kosten des Verfahrens zahlen zu müssen, ist genügend abschreckend für den praktischen Engländer, etwas zu begehen, was als Beleidigung ausgelegt werden könnte. Auf die Beleidigung in Zeitschriften braucht hier nicht eingegangen zu werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß der Engländer hinreichende Mittel als Ersatz für das Duell gefunden hat. Diese Mittel bieten ihm nicht allein genügenden Schutz, seitdem die Gesellschaft die Fortdauer des Duells abgelehnt hat, sondern sie tragen auch dazu bei, ihn zur Vorsicht in seinem Verkehr mit andern zu bewegen, wenn wirklich einmal seine angeborene Vorliebe für das Praktische und Sachliche allein nicht ausreichend sein sollte. England hat daher den Beweis geliefert, daß sich die Gesellschaft sehr wohl des Duells

entschlagen kann, ohne an Feinheit im Ton oder an kräftiger und mutiger Gesinnung einzubüßen. Denn das ganze englische Volk durchweg auch tapfer ist, kann keiner leugnen, der längere Zeit in England gelebt hat. Zäh und tapfer, daß muß ihm der Neid lassen, behauptet es auch heute noch das stolze Wort: An Englishman never knows wen he is beaten! Man kann auch nicht einmal zu der Behauptung seine Zuflucht nehmen, daß die Engländer eine kühlere und weniger empfindliche Nation seien. Denn es ist eine unbestrittene Thatsache, daß die Hunderttausende, ja vielleicht Millionen von Fremden, die in den das Duell unter gewissen Bedingungen fordernden Begriffen aufgewachsen sind und dann in England ihren Wohnsitz nehmen, sich trotz ihres mitgebrachten Ehrbegriffs ohne weiteres den englischen Ansichten fügen. Um diese Thatsache zu erklären, muß man entweder annehmen, daß sie allesamt höchst friedlicher Natur wären und das Beleidigen verlernt hätten, oder daß sie sich davon überzeugen hätten, daß das Duell ein widersinniges, unsittliches und unzulängliches Mittel ist, die verletzte Ehre wiederherzustellen, oder endlich, daß die englischen Gesetze sie mit solcher Achtung erfüllt haben, daß sie lieber ihren Ehrbegriff geändert haben, als sich mit ihm in Konflikt zu setzen. Doch was auch der Grund dafür ist, daß alle diese Fremden in England ohne das Duell auskommen, soviel ist durch die unbestreitbare Thatsache bewiesen, daß der Ehrbegriff auch bei denen, die ihrem Ursprung nach einem Lande angehören, wo das Duell noch eine durch die Gesellschaft verlangte Einrichtung ist, nicht derartig feststehend und unwandelbar ist, daß er nicht leicht auch ohne Duell fertig werden könnte.

Möge die Zeit nicht fern sein, wo der Anstoß zu einer Änderung auch auf dem Festlande gegeben wird und die Staaten endlich aufhören, durch nachsichtige Beurteilung des Duells seinem Fortbestehen Vorschub zu leisten.



Das bürgerliche Wohnhaus



Das vielgelesene Buch über Rembrandt mag manches Thörichte und Anstößige enthalten. Aber ein Zug ist gesund darin, und er geht durch die ganze Schrift hindurch und bricht sich manchmal recht drastisch Bahn. Es ist das Recht des Persönlichen, des Individuellen, gegenüber allem Schablonenhaften, das der Rembrandt-Deutsche mit allem Nachdruck immer und immer wieder betont. Darin stimmen wir ihm bei. Auch darin, daß auf dem Gebiete der Kunst das individuelle Gefühl, der eigenartige Sinn für die Schönheit in den breiten